

§ 55

Zuständigkeit des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz:
 - für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt.
 2. als Gericht zweiter Instanz:
 - für die Verhandlung und Entscheidung über
 - a) die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen;
 - b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserkklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38, 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950.
 3. als Kassationsgericht:
 - für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Präsidenten des Obersten Gerichts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen.
- (2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1, Ziff. 2 und 3 übt das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus.
- (3) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

§ 56

Das Plenum

- (1) Das Plenum setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammen. Es wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- (2) Zum Erlaß einer Entscheidung des Plenums ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Obersten Gerichts erforderlich.
- (3) Zu den Sitzungen des Plenums ist der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuziehen.
- (4) Der Minister der Justiz ist berechtigt, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen.

§ 57

Zuständigkeit des Plenums

- (X) Will ein Senat des Obersten Gerichts bei der Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Rechtsfrage dem Plenum des Obersten Gerichts zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Das Plenum ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation einer Entscheidung des Obersten Gerichts. Die am Erlaß der angefochtenen Entscheidung beteiligten Richter stimmen bei der Entscheidung des Plenums nicht mit.

§ 58

Erlaß von Richtlinien

Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.

§ 59

Rechtsgutachten

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann von dem Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

Vierter Abschnitt: Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 60

Aufgaben der Geschäftsstellen

- (1) Jedes Gericht hat zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Schriftführern und sonstigen Hilfskräften beigegeben

Wird. § 61

Gerichtsvollzieher

Bei jedem Kreisgericht wird mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt; seine Aufgabe ist die Durchführung von Vollstreckungen, Zustellungen und sonstigen Verrichtungen nach Maßgabe der V erfahrungensgesetz.

Viertes Kapitel

Persönlicher Geltungsbereich der Rechtsprechung

§ 62

Diplomatische Vertretungen

- (1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrage der Rechtsprechung der deutschen Gerichte nicht unterstehen.
- (2) Das gleiche gilt für die den Hausstand teilenden Familienmitglieder der in Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 63

Konsuln

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsuln fremder Staaten unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht durch Staatsvertrag anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Fünftes Kapitel

Gerichtssprache

§ 64

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.